

Änderungen und Ergänzungen der Hausinstallationsvorschriften

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins : gemeinsames Publikationsorgan des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE)**

Band (Jahr): **60 (1969)**

Heft 22

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Änderungen und Ergänzungen der Hausinstallationsvorschriften

32 100 Grundsätze

- .1...6 (unverändert)
- .7 (neue Ziffer)

Sind aus besonderen Gründen zur Gewährleistung der in 32 100.1 verlangten Sicherheit bei der Verwendung des Materials⁷¹ besondere Massnahmen erforderlich, so müssen diese aus einer Instruktion hervorgehen.

32 9 Aufschriften, Kennzeichnungen und Instruktionen

32 910 Aufschriften und Kennzeichnungen

- .1...7 (Text gemäss der bisherigen Ziffern 32 900.1 bis .7 unverändert, Nummerierung neu)

32 920 Instruktionen (neue Ziffern)

- .1 Sind Instruktionen gemäss 32 100.7 erforderlich, so können diese
 - a) auf dem Material⁷¹ selbst angebracht sein
 - b) auf einem separaten, dem Material⁷¹ beigefügten und jederzeit erhältlichen Instruktionsblatt enthalten sein, sofern auf dem Material ein entsprechender eindeutiger Hinweis angebracht ist.
- .2 Instruktionen und Hinweise müssen deutlich sein, sie sind entweder deutsch oder französisch oder italienisch abzufassen. Instruktionen auf dem Material⁷¹ selbst und Hinweise müssen zudem dauerhaft angebracht sein.

43 Installationszubehör

43 100 Allgemeines

- .1 (unverändert)
- .2 (neue Ziffer)

Ist auf Installationszubehör⁷⁴ eine Instruktion über Montage oder Anschluss oder ein Hinweis auf ein separates Instruktionsblatt angebracht, so ist diese Instruktion bei Montage und Anschluss zu beachten (siehe 32 100.7 und 32 920).

47 Energieverbraucher

47 100 Allgemeines

- .1...7 (unverändert)
- .8 (neue Ziffer)

Ist auf einem Energieverbraucher eine Instruktion über Montage oder Anschluss oder ein Hinweis auf ein separates Instruktionsblatt angebracht, so ist diese Instruktion bei Montage und Anschluss zu beachten (siehe 32 100.7 und 32 920).

Änderungen und Ergänzungen der Hausinstallationsvorschriften

Der Vorstand des SEV veröffentlicht hiemit weitere vom FK 200 aufgestellte und vom CES genehmigte Entwürfe zu Änderungen und Ergänzungen verschiedener Ziffern der Hausinstallationsvorschriften, SEV 1000/1961. Sie behandeln die aus besonderen Gründen erforderlichen Instruktionen bei der Verwendung von Apparaten und Installationszubehör und sind aus einem Antrag des FK 211, Wärmeapparate, hervorgegangen.

Der Vorstand des SEV lädt die Mitglieder ein, die nach-

stehenden Entwürfe zu prüfen und allfällige Bemerkungen schriftlich in Doppel bis zum 15. November 1969 dem Sekretariat des SEV, Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich, einzureichen. Wenn bis zum genannten Datum keine Bemerkungen eingehen, wird der Vorstand annehmen, dass die Mitglieder mit den Entwürfen einverstanden sind. Er würde unter Voraussetzung der Genehmigung der Entwürfe durch das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement über die Inkraftsetzung beschliessen.

Zu
32 100 Grundsätze

.7 Das Material soll normalerweise derart beschaffen sein, dass zur Gewährleistung der verlangten Sicherheit die üblichen und als bekannt voraussetzbaren Massnahmen genügen und keine besonderen, normalerweise nicht bekannte Massnahmen erforderlich sind.

«Besondere Gründe», welche besondere Massnahmen rechtfertigen, liegen dann vor, wenn z. B. der Aufwand für eine universell anwendbare Konstruktion wirtschaftlich nicht mehr vertretbar wird oder wenn sie technisch bedingt sind.

Unter «Verwendung des Materials» wird verstanden:

- a) Montage oder Anschluss
- b) Betrieb, Bedienung und Unterhalt

In der Regel richten sich die Instruktionen für a) an den Montierenden und für b) an den Benützer.

Beispiele für a):

Einbaukochherde, Einbaukühlschränke, Geschirrspülmaschinen, Einbauleuchten, Leuchten mit Vorschaltgeräten, motorische Energieverbraucher, Radioapparate, Verstärker, Einbauplattenspieler, Grillapparate, Apparate mit künstlicher Belüftung (eingebautem Ventilator), alle aufgeführten Apparate z. B. in bezug auf Luftschlitze oder Abstände von brennbaren Gehäusen oder Gebäudeteilen, Waschmaschinen, welche z. B. wegen der Erschütterungen auf ein Fundament montiert werden müssen.

Beispiele für b):

Elektrotauchsieder für Süsmotherstellung, Heizkissen z. B. in bezug auf Heizstufe und diesbezüglicher Heizdauer oder Schutz vor Feuchtigkeit, Infrarotlampen für Tierzucht «darf nur mit Schutzkorb verwendet werden».

Neben den unter b) aufgeführten unerlässlichen Instruktionen gibt es auch noch solche, die nicht zwingend sind, sondern lediglich der Betriebssicherheit dienen, wie z. B.:

Kocher «nicht ins Wasser tauchen», Steckdosen für Rasierapparate «nur für Rasierapparate», motorische Apparate «Ölstand kontrollieren».

**Beispiele und Erläuterungen
zu den Hausinstallationsvorschriften**

Das FK 200, Hausinstallation, veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Starkstrominspektorat zur Orientierung der von seiner Unterkommission (UK 200) aufgestellten Beispiele und Erläuterungen zu den Hausinstallationsvorschriften des SEV im Zusammenhang mit den auf der vorstehenden Seite dieses Heftes veröffentlichten neuen Ziffern 32 100.7, 32 920.1 und 32 920.2.

.1 A) Hinsichtlich Alinea a) und b):

Instruktionen für den Benutzer (d. h. für Betrieb, Bedienung und Unterhalt), insbesondere für transportable Apparate, welche in der Regel allgemein benützt werden können, wie z. B. Haushaltapparate (z. B. Heizkissen) oder allgemeine Elektrohandwerkzeuge sollen, *wenn irgendwie möglich*, auf den Apparaten selbst angebracht werden. Ist ein separates Instruktionsblatt unumgänglich, so ist dem Hinweis auf dem Apparat hinsichtlich guter Sichtbarkeit in jeder Gebrauchslage, guter Haltbarkeit und Mehrsprachigkeit besondere Beachtung zu schenken.

B) «beigefügt und jederzeit erhältlich»

Separate Instruktionen für Montage oder Anschluss müssen dem Material beigefügt sein (z. B. in einem Umschlag angebunden oder in den Apparat hineingeschoben).

Die Instruktion muss bei der Kontrolle durch das Elektrizitätswerk nicht unbedingt beim Apparat greifbar sein. Hingegen ist dem Kontrollorgan auf ausdrückliches Begehren hin ein Instruktionsblatt ohne Verzug und kostenlos zu beschaffen.

Im weiteren wird unter «jederzeit» verstanden, dass das Instruktionsblatt während mindestens 5 Jahren nach Einstellung der Fabrikation des betreffenden Apparates beim Fabrikanten oder Bewilligungsinhaber ohne weiteres kostenlos erhältlich ist.

Wenn nach Ablauf dieser Zeit das Instruktionsblatt nicht mehr greifbar ist, kann erforderlichenfalls das bei der Materialprüfanstalt des SEV deponierte Exemplar des Instruktionsblattes eingesehen und kopiert werden.

C) «eindeutiger Hinweis»

Der Hinweis (z. B. eine Nummer) muss eindeutig für ein bestimmtes Instruktionsblatt gelten. Wird z. B. ein Instruktionsblatt in sicherheitstechnischer Hinsicht auch nur unbedeutend modifiziert, so muss die neue Ausgabe eine gegenüber der früheren geänderte oder ergänzte Kennzeichnung (z. B. alte Nummer mit Zusatzbuchstabe) aufweisen, und die Apparate müssen auf dem Hinweis ebenfalls die neue Kennzeichnung tragen.

.2 «Instruktionen und Hinweise müssen *deutlich* sein . . . »

- Instruktionen und Hinweise für den Benutzer, siehe Beispiele und Erläuterungen zu 32 920.1, Absatz A).

Ein Hinweis, wie in Beispiel 1, Pos. a) der Figur 1 dargestellt, würde für den Benutzer niemals genügen.

- Instruktionen und Hinweise für den Montierenden.

Bei der Ausarbeitung des Instruktionsblattes ist der Klarheit und der leichten Verständlichkeit der Zeichnungen und des Textes grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Es soll z. B. bei Einbauapparaten z. B. über folgende Punkte Aufschluss geben:

Abmessungen des Einbauraumes, welcher für den Apparat vorzusehen ist.

Abmessungen und Lage der Trag- und Befestigungsvorrichtungen innerhalb dieses Raumes.

Minimale Abstände zwischen den verschiedenen Teilen des Apparates und benachbarten Teilen.

Minimale Abmessungen der Ventilationsöffnungen und deren richtige Anordnung.

Netzanschluss des Apparates und Zusammenschalten von separaten Bestandteilen, falls solche vorhanden sind.

Unter einem «deutlichen Hinweis» wird auch die gute Erkennbarkeit verstanden. Der Hinweis kann z. B. nach einem der in der Fig. 1 gezeigten Beispiele erfolgen.

B. Beispiele und Erläuterungen zu einzelnen Ziffern der HV

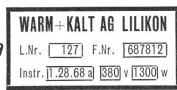
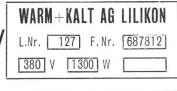

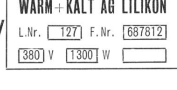

| | Hinweis muss in montiertem Zustand sichtbar sein | Hinweis muss nur vor dem Einbau bzw. der Montage sichtbar sein |
|---|--|---|
| 1 | a  | |
| 2 | d  | b  |
| 3 | d  | c  |

Fig.1
Beispiele 1 bis 3 für Hinweise

- a* Als weitere Bezeichnung auf dem bereits vorhandenen Datenschild (vergleiche 32 910.6).
- b* Als separates Hinweisschild z. B. gleich gross und gleich gut sichtbar angebracht wie das Datenschild (vergleiche 32 910.6).
- c* Als grosse sehr deutlich erkennbare Bezeichnung, auf dem Apparat derart angebracht, dass sie vor dem Einbau bzw. der Montage sichtbar ist, im fertig montierten und abgeschlossenen Zustand jedoch nicht mehr sichtbar sein muss.
Z. B. bei einem Einbaukühlschrank auf eine seitliche, die hintere oder die obere Gehäusewand, z. B. aufgeklebt, gedruckt, gemalt oder gestempelt (die untere Gehäusewand dürfte kaum geeignet sein, weil der Kühlschrank vor der Montage in der Regel auf diese Wand abgestellt wird).
Oder z. B. bei einem Einbauplattenspieler unter dem abhebbaren Plattenteller oder seitlich auf dem Motorengehäuse oder auf der Unterseite der Apparateplatte, weil bei diesem Beispiel der Apparat bei der Montage sehr leicht von allen Seiten betrachtet werden kann.
- d* Datenschild ohne Hinweis auf eine Instruktion.

Zu den Beispielen 1 und 2 kann auf dem Apparat der Hinweis *c*) zusätzlich angebracht werden.

Herausgeber:

Schweizerischer Elektrotechnischer Verein, Seefeldstrasse 301,
8008 Zürich.
Telephon (051) 53 20 20.

Redaktion:

Sekretariat des SEV, Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich.
Telephon (051) 53 20 20.

Redaktoren:

Chefredaktor: **H. Marti**, Ingenieur, Sekretär des SEV.
Redaktor: **E. Schliessl**, Ingenieur des Sekretariates.

Insertionsannahme:

Administration des Bulletin des SEV, Postfach 229, 8021 Zürich.
Telephon (051) 23 77 44.

Ercheinungsweise:

14-tägig in einer deutschen und einer französischen Ausgabe.
Am Anfang des Jahres wird ein Jahreshft herausgegeben.

Bezugsbedingungen:

Für jedes Mitglied des SEV 1 Ex. gratis. Abonnemente im Inland:
pro Jahr Fr. 73.—, im Ausland pro Jahr Fr. 85.—, Einzelnummern
im Inland: Fr. 5.—, im Ausland: Fr. 6.—.

Nachdruck:

Nur mit Zustimmung der Redaktion.

Nicht verlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.